

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Beilagen
KRL2-J-0811/064
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: jagd-agrar.bhkr@noel.gv.at
Fax: 02732/9025-30631 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 32) 9025 Durchwahl	Datum
	Silvia Selzer	30636	15. April 2022

Betrifft
Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher, Verordnung

Präambel

Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), Elstern und Eichelhäher zählen zu den Rabenvögeln und gehören als Nahrungsopportunisten zu den Gewinnern der modernen Kulturlandschaft. Sie profitieren von der anthropogenen Landbewirtschaftung und können dadurch unnatürlich hohe Bestandsdichten erreichen. Eier und Jungvögel bzw. Jungwild von Kleinsäugetern zählen zum Beutespektrum aller Rabenvögel. Ob die Bestände dieser Beutetiere beeinträchtigt werden, hängt u.a. entscheidend von der Dichte der Rabenvögel ab.

Die Beeinträchtigungen sind besonders dort gravierend, wo den potentiellen Beutetieren in der Kulturlandschaft keine oder nur mehr streifenweise Deckung zur Verfügung steht, die von den Rabenvögeln meist systematisch abgesucht wird.

Die Auswirkungen der Prädation sind umso schwerwiegender je weiter die Dichte der jeweiligen Beutetierpopulation absinkt. Insbesondere wenn opportune oder generalistische Beutegreifer eine bereits bedrängte Tierart als Beute nutzen oder wenn es zu Massierungen von Opportunisten kommt, sind die Auswirkungen auf die Beutetiere gravierend.

Besonders hervorzuheben ist dabei die soziale Besonderheit der monogam brütenden Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), dass in der Brust-, Nist- und Aufzuchtzeit im Frühjahr die nichtbrütenden Krähen in größeren Schwärmen, den sog. Junggesellentrupps, herumvagabundieren, während sich die brütenden Krähenpaare streng territorial verhalten und selbst die räuberischen Junggesellentrupps meiden. Diese Nichtbrüteransammlungen sind von den brütenden Krähenpaaren leicht zu unterscheiden und richten gerade im Frühjahr und Frühsommer sowohl in der Landwirtschaft (durch Auspicken der aufgelaufenen Saat, Zerstörung von Silagebehältnissen etx.) als auch in den o.a. Beutetierbeständen verheerende Schäden an.

Bei einer Regulation der Rabenvögelbestände ist gerade diese Besonderheit zu berücksichtigen und soll die Bejagung von Aaskrähen auf die Nichtbrüter konzentriert bzw. intensiviert werden.

Aus ökologischen Überlegungen besteht prinzipiell das Erfordernis, auch in die Rabenvögel-Populationen durch Bejagungen regulierend einzugreifen, insbesondere dort, wo sie als „Gewinnerart“ der Intensivlandwirtschaft hohe Dichten erreichen und zum Problem für die „Verliererart“ der Kulturlandschaft werden.

Die Schon- und Schusszeiten sind in den § 22 und § 23 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1 geregelt. Nach derzeitiger Rechtslage sind für die Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher keine Schusszeiten verordnet, sie sind daher gemäß § 73 NÖ Jagdgesetz 1974 ganzjährig geschont.

Eine jagdfachliche Begutachtung und die Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates für den Verwaltungsbezirk Krems brachte das Ergebnis, dass die eingangs erwähnten und dargelegten Verhältnisse nachvollziehbar gegeben sind und die Beutetiere der Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher im Bezirk Krems in ihrem Bestand gefährdet sind.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gem. § 3 Abs. 8 Z. 3 NÖ Jagdgesetz 1974 liegen vor, insbesondere weil gemäß § 3 Abs. 6 Z. 3 lit. d leg. cit. der Schutz der Beutetiere diese Ausnahme rechtfertigt.

Aus diesem Grund wird von der Bezirkshauptmannschaft Krems nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems lässt für die Jagdjahre **2022/2023** nachstehende Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Krems zu:

Die Schonzeit wird außer Wirksamkeit gesetzt für

die Elstern	von 1. August 2022 bis 15. März 2023
die Eichelhäher	von 1. August 2022 bis 15. März 2023
die Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen)	von 1. Juli 2022 bis 31. März 2023
sowie	
Aaskrähen aus Junggesellentrupps	von 1. Jänner bis 31. Dezember 2022 und von 1. Jänner bis 31. Dezember 2023

Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagdausübungsberechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 29.03.2021, KRL2-J-0811/061, tritt mit Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 lit. c und d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974

Ergeht an:

1. Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Handen de(r)s Bürgermeister(in)s mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen

-
2. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
 3. An die Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Jagdverbandes, z. Hd. Herrn BJM Andreas Neumayr, Kampzeile 4, 3493 Hadersdorf a.K.
 4. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht
 5. Hegeringleiter Verteiler
 6. Magistrat der Stadt Krems, Obere Landstraße 4, 3500 Krems
 7. BH Krems - Bürodirektion
mit dem Ersuchen um Amtsblattverlautbarung

Der Bezirkshauptmann

Mag. S t ö g e r